

Allgemeine Vertragsbedingungen zum Stromliefervertrag (AVB)

watt.burg wärme (Stand 01.07.2020)

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Eisenacher Versorgungs-Betriebe GmbH, An der Feuerwache 4, 99817 Eisenach, Hotline 0800 664 69 85, Telefax 03691.682-310, info@evb-energy.de), mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, in der die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für die Rückzahlung verwenden wir das selbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferungen von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

1. Vertragsgegenstand und Vollmacht

- Die evb liefert die Elektrizität nur für Zwecke des Letztverbrauchs und nur für Zwecke der Wärmeerzeugung. Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart für das Vertragsverhältnis maßgebend ist, ergibt sich aus der Stromart und Spannung des Elektrizitätsversorgungsnetzes, an das die Anlage über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist.
- Es gelten folgende Rahmenbedingungen:
 - watt.burg wärme wird ausschließlich im Netzgebiet der EVB Netze GmbH angeboten.
 - Alle Geräte, die über watt.burg wärme betrieben werden, sind fest anzuschließen.
 - Die Anlagen haben mit einer getrennten Zählung (Drehstrom-Zweitartfänger) ausgestattet zu sein, d. h. der Verbrauch der Anlagen wird separat vom sonstigen Verbrauch erfasst.

Tarifschaltzeiten für Stadtgebiet Eisenach:

- Niedertarifzeit (NT):
 - Mo – Fr: 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr
 - Sa: ab 13:00 Uhr bis Mo 06:00 Uhr
 - Feiertage: ganztägig
- Hochtarifzeit (HT): übrige Zeit
- Sperzeiten für alle mit watt.burg wärme betriebenen Anlagen:
 - Mo – Fr: 11:00 Uhr bis 13:00 Uhr
 - 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Ortstelle Berteroda, Göringen, Hörschel, Hötzelroda, Madelungen, Neuenhof, Neukirchen, Stedtfeld, Stockhausen, Stregda:

- Niedertarifzeit (NT):
 - Mo – Fr: 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr
 - Feiertage: ganztägig
- Hochtarifzeit (HT): übrige Zeit
- Sperzeiten für alle mit watt.burg wärme betriebenen Anlagen:
 - täglich: 08:00 Uhr bis 09:00 Uhr
 - 10:30 Uhr bis 12:00 Uhr
 - 17:30 Uhr bis 19:00 Uhr

Elektrische Durchlauferhitzer zur Raumheizung sind an die Sperzeiten gebunden. Erfolgt die Trinkwassererwärmung mit elektrischem Durchlauferhitzer, so muss dieser durch eine Vorrangschaltung gegenüber den Anlagen der watt.burg wärme - Anwendung verriegelt sein. Nachfolgende Geräte müssen mit watt.burg wärme nicht an die Sperzeiten gebunden werden:

- Lüftungswärmepumpen bis 1 kW elektrische Antriebsleistung
- Antriebsaggregate der Lüftungsanlagen
- Lüfter und Pumpen elektrischer Nachtspeicher- und Direktheizungsanlagen.

 Es erfolgt eine automatische Sommer-/Winterzeit-Umstellung.

- Der Kunde ist für die Dauer des Energielieferungsvertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf aus den Elektrizitätslieferungen der evb zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus Erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Versorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.
- Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind der evb mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern.
- Der Kunde bevollmächtigt die evb, den mit dem bisherigen Stromlieferanten für die Abnahmestelle noch bestehenden Stromliefervertrag zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen. Der Kunde bevollmächtigt die evb ferner, soweit erforderlich mit dem örtlichen Netzbetreiber die für die Belieferung mit Strom notwendigen Verträge im Namen des Kunden abzuschließen. Die Vollmachten sind unwiderruflich. Die Vollmachten erlöschen mit Beendigung des Stromlieferungsvertrages mit der evb. Die von der evb in Vollmacht geschlossenen Verträge bleiben darüber hinaus bis zur Kündigung durch den Kunden gegenüber dem Netzbetreiber gültig.

2. Lieferpflicht und Haftung

- Die evb ist zur Belieferung nicht verpflichtet, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach §§ 17 oder 24 Abs. 1, 2 und 5 NAV unterbrochen hat.

- Die evb ist zur Belieferung auch nicht verpflichtet, wenn die zur Belieferung mit Elektrizität notwendigen Verträge mit dem örtlichen Netzbetreiber nicht bestehen oder derzeit noch ein Energieliefervertrag mit einem anderen Lieferanten für diese Abnahmestelle besteht.
- Soweit und solange die evb an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsmäßigen Lieferung der elektrischen Energie durch höherer Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 EnWG wirtschaftlich nicht zugemutet werden können, gehindert ist, ist sie zur Belieferung des Kunden nicht verpflichtet. Das Recht des Kunden zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.
- Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung (Netzstörungen) ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, die evb von der Leistungspflicht und von der Haftung für Schäden durch Netzstörungen befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der evb nach Ziff. 14 AVB beruht. Die evb ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie der evb bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können. Ansprüche gegen oder vorstehenden Netzstörungen sind gegen den Netzbetreiber geltend zu machen. Der zuständige Netzbetreiber wird dem Kunden nochmals in der Vertragsbestätigung benannt.

3. Vertragsbeginn/-beendigung

- Der Stromliefervertrag zwischen der evb und dem Kunden kommt zustande durch Antrag des Kunden und Vertragsannahme durch die evb. Indem der Kunde der evb das von ihm unterzeichnete Vertragsformular übermittelt, stellt er einen verbindlichen Lieferantrag. Die evb hat sodann eine Auskunft des Netzbetreibers über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse an der Abnahmestelle ein und kündigt ggf. das alte Lieferverhältnis. Liegen die Voraussetzungen für den Abschluss des Vertrages vor und bestehen keine tatsächlichen oder rechtlichen Hindernisse bezüglich der Belieferung an der Abnahmestelle des Kunden, nimmt die evb den Antrag sodann an, wobei auf einen Zugang der Annahmeerklärung verzichtet wird.
- Der so zustande gekommene Stromliefervertrag beginnt frühestens zum vom Kunden gewünschten Zeitpunkt, nicht jedoch vor der Annahme des Angebots durch die evb. Hat der Kunde im Vertrag nicht eine Aufnahme der Belieferung vor Ablauf der Widerrufsfrist verlangt, beginnt die Belieferung frühestens am Tag nach Ablauf der Widerrufsfrist. Der Kunde erhält unverzüglich eine Bestätigung über das Zustandekommen des Vertrages sowie über den Zeitpunkt des Beginns der Belieferung durch die evb. Mit Beginn des neuen Liefervertrages enden automatisch etwaige bisher für diese Abnahmestelle zwischen den Parteien noch bestehende Stromlieferverträge.
- Der Vertrag läuft zunächst bis zu dem im Vertrag angegebenen Zeitpunkt. Er verlängert sich dann jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, wenn er nicht von einer der Parteien mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten vor Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird. Im Fall des Umzugs des Kunden an eine andere Abnahmestelle sind die Parteien berechtigt, durch Kündigung mit einer Frist von 2 Wochen das Vertragsverhältnis vorzeitig zu beenden.
- Die Parteien sind unbeschadet des Rechts zur fristlosen Kündigung aus einem sonstigen wichtigen Grund berechtigt, das Vertragsverhältnis in folgenden Fällen fristlos zu kündigen:
 - der Kunde kommt trotz Mahnung mit Kündigungsandrohung mit einer Frist von zwei Wochen mit monatlichen Abschlagszahlungen und/oder der Bezahlung einer Rechnung in Verzug
 - der Kunde gebraucht Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen
 - der Jahresverbrauch des Kunden übersteigt 100.000 kWh
 - an der Abnahmestelle des Kunden ist eine Belieferung in Niederspannung nicht (mehr) möglich
 - der Kunde nutzt den Strom nicht als Letztverbraucher.
 - der Kunde nutzt den Strom nicht ausschließlich zur Wärmeerzeugung.
- Eine Kündigung des Vertrages bedarf der Textform. Die evb wird eine Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.
- Im Falle, dass der Kunde einen Lieferantenwechsel wünscht, kann er eine zügige und unentgeltliche Abwicklung unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Fristen verlangen.

4. Preise und Preisanpassung

- Im Strompreis (Arbeits (HT/NT)- und Grundpreis) sind die folgenden Kosten enthalten: die Stromsteuer, die jeweils an die Netzbetreiber/Messestellenbetreiber zu entrichtenden Entgelte und Umlagen (z. B. Netzentgelte, Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung, Konzessionsabgaben, Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage), Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Umlage), Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV (§ 19-StromNEV-Umlage), Umlage nach § 17 f EnWG [Offshore-Haftungsumlage] und Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten [Umlage für abschaltbare Lasten]) sowie die Beschaffungs- und Vertriebskosten einschließlich der Kosten für die Abrechnung. Bruttopreise beinhalten zusätzlich auch die Umsatzsteuer.
- Preisänderungen durch die evb erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtliche überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die evb sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziff. 4.1. maßgeblich sind. Die evb ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist die evb verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.
- Die evb nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Sie hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostensteigerungen. Insbesondere darf die evb Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.
- Änderungen der Preise werden erst nach brieflicher Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.
- Ändert die evb die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierfür wird die evb den Kunden in der brieflichen Mitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die evb wird die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 3.3. bleibt unberührt.
- Abweichend von vorstehenden Absätzen 4.2. bis 4.5. werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.
- Absätze 4.2. bis 4.5. gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Speicherung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden.

- Die jeweils aktuellen Preise sind im evb-Kundenzentrum, Johannisstr. 9, 99817 Eisenach und im Internet unter www.evb-energy.de jederzeit zugänglich.

5. Messung, Zählerstände und Messstellenbetreiber/Messeinsteller

- Die von der evb gelieferte Elektrizität wird durch die Messeinrichtungen nach § 21b ff. des Energiewirtschaftsgesetzes festgestellt.
- Die evb kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies
 - zum Zwecke einer Abrechnung,
 - anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
 - bei einem berechtigten Interesse der evb an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt.
 Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Dies wird bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.
- Bei Beginn des Stromliefervertrages wird für die spätere Rechnungslegung der Zählerstand benötigt, den der Kunde der evb unverzüglich mitzuteilen hat. Bei Vertragsende hat der Kunde zur Abrechnung des Verbrauches der evb das Ablesedatum, den Zählerstand und gegebenenfalls die neue Rechnungsanschrift mitzuteilen.
- Die evb ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder vom dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.
- Wenn der Netzbetreiber oder die evb das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf die evb den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt bzw. die evb vom Kunden bei Vertragsbeginn bzw. -ende keinen Zählerstand mitgeteilt bekommt.
- Die Parteien vereinbaren, dass mit Beginn des Vertrages der für die Abnahmestelle zuständige Netzbetreiber auch der Messstellenbetreiber an der Abnahmestelle ist und dies mindestens bis zum Ende der Vertragslaufzeit bleibt. Nach Ende des geschlossenen Liefervertrages bleibt der Netzbetreiber solange weiter der Messstellenbetreiber an der Abnahmestelle, bis der Kunde einen neuen bestimmt.
- Der Kunde ist verpflichtet, Verlust, Beschädigung oder Störung der Messeinrichtung der evb unverzüglich anzuzeigen.

6. Überprüfung der Messeinrichtung / Berechnungsfehler

- Die evb ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei der evb, so hat er diese zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen der evb zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.
- Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von der evb zurückzuzahlen und der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die evb den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezustandes oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung, die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachrechnung zu Grunde zu legen.
- Ansprüche nach Ziff. 6.2 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezustand beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

7. Zutrittsrecht

- Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der evb den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

8. Abrechnung

- Der Elektrizitätsverbrauch wird nach Maßgabe des § 40 Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes abgerechnet.
- Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erfisababhängiger Abgabensätze.
- Vertragsstrafe**
 - Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Stromversorgung, so ist die evb berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Preis zu berechnen.
 - Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.
 - Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Ziff. 9.1. und Ziff. 9.2. für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

10. Abschlagszahlungen

- Die evb kann für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

Allgemeine Vertragsbedingungen zum Stromliefervertrag (AVB)

watt.burg wärme (Stand 01.07.2020)

- 10.2. Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- 10.3. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so hat die evb den übersteigenden Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

11. Vorauszahlungen

- 11.1. Die evb ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung wird die evb den Kunden hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form unterrichten. Hierbei werden mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall angegeben.
- 11.2. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die evb Abschlagszahlungen, so wird die evb die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung wird bei der nächsten Rechnungserteilung verrechnet.
- 11.3. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die evb beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

12. Sicherheitsleistung

- 12.1. Ist der Kunde zur Vorauszahlung gemäß vorstehender Ziffer nicht bereit oder nicht in der Lage, kann die evb in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.
- 12.2. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.
- 12.3. Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Stromversorgungsverhältnis nach, so kann die evb die Sicherheit verwerten. Hierauf wird die evb in der Zahlungsaufforderung hinweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- 12.4. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

13. Zahlung, Verzug

- 13.1. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der evb angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber der evb zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, wenn
1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
 2. sofern
 - (a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
 - (b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.

- 13.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die evb, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.
- 13.3. Gegen Ansprüche der evb kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

14. Unterbrechung der Versorgung

- 14.1. Die evb ist berechtigt, die Stromversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dem Energieliefervertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 14.2. Bei anderen Zuwiderrhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die evb berechtigt, die Stromversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Stromversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die evb kann mit der Mahnung zugleich ihr Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf die evb eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstanden hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Versorger und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der evb resultieren.
- 14.3. Der Beginn der Unterbrechung der Stromversorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.
- 14.4. Die evb hat die Stromversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.

15. Sonstiges

- 15.1. Die evb kann sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Rechte und Pflichten (z.B. zur Zählerablesung, Zählerwechslung, Sperrung) Dritter bedienen.
- 15.2. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können von der evb auf einen Dritten übertragen werden. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, dass Vertragsverhältnis binnen einer Frist von 2 Wochen ab Zugang der Mitteilung über den besichtigten Wechsel zu kündigen.
- 15.3. Die Daten des Kunden werden durch die evb ausschließlich im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und der DSGVO auch in elektronischer Form verarbeitet, gespeichert und genutzt. Falls für die Durchführung des Vertrages erforderlich, werden die Daten an die an der Abwicklung dieses Vertrages beteiligten Unternehmen (z.B. Netzbetreiber und Messstellenbetreiber) weitergegeben. Für weitere Informationen zum Thema Datenschutz wird auf die dem Vertrag beigegebenen Datenschutzhinweise verwiesen.

- 15.4. Der Kunde bevollmächtigt die evb beim bisherigen Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber Informationen einzuholen, die es der evb ermöglichen, in der Verbrauchsabrechnung den korrekten Vorjahresverbrauch des Kunden anzugeben.
- 15.5. Die evb ist berechtigt, insbesondere für Mahnungen, Inkassogänge, die Sperrung des Anschlusses bzw. den Versuch der Sperrung des Anschlusses, die Wiederherstellung der Versorgung sowie für eine SEPA-Lastschrift der evb, die vom Kreditinstitut nicht ausgeführt werden kann (Rücklastschrift), pauschale Kosten zu berechnen. Die Höhe der jeweiligen pauschalen Kosten ergeben sich aus den Ergänzenden Bedingungen der evb zur Grundversorgungsverordnung, welche dem Vertrag beigelegt sind. Die Ergänzenden Bedingungen sind auch auf der Internetseite der evb veröffentlicht und liegen in der Geschäftsstelle aus.
- 15.6. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

16. Verbraucherbeschwerde/Schlichtungsstelle

- 16.1. Beanstandungen des Kunden, insbesondere zum Vertragsschluss oder zur Qualität von Leistungen der evb, die die Belieferung mit Elektrizität betreffen, können als Verbraucherbeschwerde an die evb gerichtet werden und werden von dieser binnen vier Wochen beantwortet. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, wird die evb die Gründe dem Kunden schriftlich oder elektronisch darlegen.
- 16.2. Hat die evb der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, kann der Kunde zur Beilegung der Streitigkeiten über die Belieferung mit Energie die Schlichtungsstelle anrufen. Die evb ist verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit:

Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstr. 133, 10117 Berlin
Tel.: 030 2757240-0
Email: info@schlichtungsstelle-energie.de
www.schlichtungsstelle-energie.de

- 16.3. Allgemeine Informationen zur Verbraucherrechte sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur, der wie folgt derzeit erreichbar ist:

Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas
Postfach 8001, 53105 Bonn
Tel.: 030 22480-500
Email: verbraucherservice-energie@bnetza.de

17. Ergänzende Regelungen/Gerichtsstand

- 17.1. Die Ergänzenden Bedingungen der evb zur Grundversorgungsverordnung sind in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung Bestandteil des Energieliefervertrages.
- 17.2. Es gilt § 22 der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV).

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf den Internetseiten der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) unter www.bfee-online.de sowie der evb unter www.evb-energy.de.

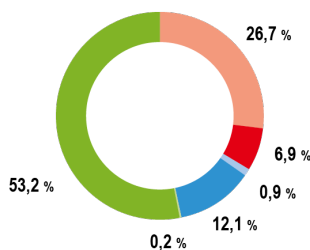
Anlagen:

- Ergänzende Bedingungen der evb zur Grundversorgungsverordnung
- Musterrückmeldung
- Datenschutzhinweise

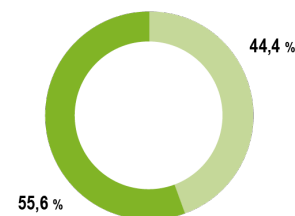
Stromkennzeichnung

der Eisenacher Versorgungs-Betriebe GmbH (Stand Oktober 2019)

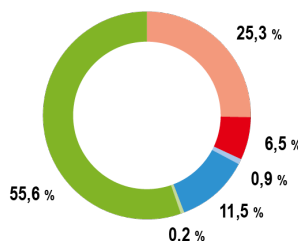
Energiemix evb



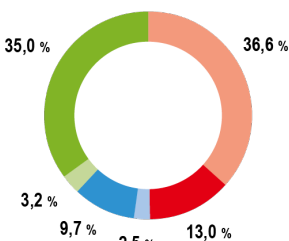
Energiemix Wasserkraft



Verbleibender Energiemix



Energiemix Deutschland



- Erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage
- Sonstige erneuerbare Energien
- Mieterstrom, finanziert aus der EEG-Umlage
- Erdgas
- Sonstige fossile Energieträger
- Kernenergie
- Kohle

Unser Energiemix setzt sich aus 6,9 % Kernenergie, 26,7 % Kohle, 12,1 % Erdgas, 0,9 % sonstigen fossilen Energieträgern sowie 53,2 % erneuerbaren Energien, finanziert aus der EEG-Umlage, 0,0 % Mieterstrom, finanziert aus der EEG-Umlage und 0,2 % sonstigen erneuerbaren Energien zusammen. Damit sind 319 g/kWh CO₂-Emissionen und 0,0002 g/kWh radioaktiver Abfall verbunden.

Der Energiemix in Deutschland setzt sich im Durchschnitt aus 13,0 % Kernenergie, 36,6 % Kohle, 9,7 % Erdgas, 2,5 % sonstigen fossilen Energieträgern sowie 35,0 % erneuerbaren Energien, finanziert aus der EEG-Umlage, 0,0 % Mieterstrom, finanziert aus der EEG-Umlage und 3,2 % sonstigen erneuerbaren Energien zusammen. Damit sind 421 g/kWh CO₂-Emissionen und 0,0003 g/kWh radioaktiver Abfall verbunden.

Diese Angaben wurden erstellt nach dem BDEW-Leitfaden, entsprechen den Anforderungen nach § 42 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und beziehen sich auf das Kalenderjahr 2018.

Allgemeine Vertragsbedingungen zum Stromliefervertrag (AVB)

watt.burg wärme (Stand 01.07.2020)

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Eisenacher Versorgungs-Betriebe GmbH, An der Feuerwache 4, 99817 Eisenach, Hotline 0800 664 69 85, Telefax 03691.682-310, info@evb-energy.de), mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, in dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für die Rückzahlung verwenden wir das selbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferungen von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

1. Vertragsgegenstand und Vollmacht

- Die evb liefert die Elektrizität nur für Zwecke des Letztverbrauchs und nur für Zwecke der Wärmeerzeugung. Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart für das Vertragsverhältnis maßgebend ist, ergibt sich aus der Stromart und Spannung des Elektrizitätsversorgungsnetzes, an das die Anlage über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist.
- Es gelten folgende Rahmenbedingungen:
 - watt.burg wärme wird ausschließlich im Netzgebiet der EVB Netze GmbH angeboten.
 - Alle Geräte, die über watt.burg wärme betrieben werden, sind fest anzuschließen.
 - Die Anlagen haben mit einer getrennten Zählung (Drehstrom-Zweitarifzähler) ausgestattet zu sein, d. h. der Verbrauch der Anlagen wird separat vom sonstigen Verbrauch erfasst.

Tarifschaltzeiten für Stadtgebiet Eisenach:

- Niedertarifzeit (NT):
 - Mo – Fr: 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr
 - Sa: ab 13:00 Uhr bis Mo 06:00 Uhr
 - Feiertage: ganztägig
- Hochtarifzeit (HT): übrige Zeit
- Sperzeiten für alle mit watt.burg wärme betriebenen Anlagen:
 - Mo – Fr: 11:00 Uhr bis 13:00 Uhr
 - 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Ortstelle Berteroda, Göringen, Hörschel, Hötzelroda, Madelungen, Neuendorf, Neukirchen, Stedtfeld, Stockhausen, Stregda:

- Niedertarifzeit (NT):
 - Mo – Fr: 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr
 - Feiertage: ganztägig
- Hochtarifzeit (HT): übrige Zeit
- Sperzeiten für alle mit watt.burg wärme betriebenen Anlagen:
 - täglich: 08:00 Uhr bis 09:00 Uhr
 - 10:30 Uhr bis 12:00 Uhr
 - 17:30 Uhr bis 19:00 Uhr

Elektrische Durchlauferhitzer zur Raumheizung sind an die Sperzeiten gebunden. Erfolgt die Trinkwassererwärmung mit elektrischem Durchlauferhitzer, so muss dieser durch eine Vorrangschaltung gegenüber den Anlagen der watt.burg wärme - Anwendung verriegelt sein. Nachfolgende Geräte müssen mit watt.burg wärme nicht an die Sperzeiten gebunden werden:

- Lüftungswärmepumpen bis 1 kW elektrische Antriebsleistung
- Antriebsaggregate der Lüftungsanlagen
- Lüfter und Pumpen elektrischer Nachtspeicher- und Direktheizungsanlagen.

 Es erfolgt eine automatische Sommer-/Winterzeit-Umstellung.

- Der Kunde ist für die Dauer des Energielieferungsvertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf aus den Elektrizitätslieferungen der evb zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus Erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Versorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.
- Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind der evb mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern.
- Der Kunde bevollmächtigt die evb, den mit dem bisherigen Stromlieferanten für die Abnahmestelle noch bestehenden Stromliefervertrag zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen. Der Kunde bevollmächtigt die evb ferner, soweit erforderlich mit dem örtlichen Netzbetreiber die für die Belieferung mit Strom notwendigen Verträge im Namen des Kunden abzuschließen. Die Vollmachten sind unwiderruflich. Die Vollmachten erlöschen mit Beendigung des Stromlieferungsvertrages mit der evb. Die von der evb in Vollmacht geschlossenen Verträge bleiben darüber hinaus bis zur Kündigung durch den Kunden gegenüber dem Netzbetreiber gültig.

2. Lieferpflicht und Haftung

- Die evb ist zur Belieferung nicht verpflichtet, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach §§ 17 oder 24 Abs. 1, 2 und 5 NAV unterbrochen hat.

- Die evb ist zur Belieferung auch nicht verpflichtet, wenn die zur Belieferung mit Elektrizität notwendigen Verträge mit dem örtlichen Netzbetreiber nicht bestehen oder derzeit noch ein Energieliefervertrag mit einem anderen Lieferanten für diese Abnahmestelle besteht.
- Soweit und solange die evb an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsmäßigen Lieferung der elektrischen Energie durch höherer Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 EnWG wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist, ist sie zur Belieferung des Kunden nicht verpflichtet. Das Recht des Kunden zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.
- Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung (Netzstörungen) ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, die evb von der Leistungspflicht und von der Haftung für Schäden durch Netzstörungen befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der evb nach Ziff. 14 AVB beruht. Die evb ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie der evb bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können. Ansprüche gegen die vorstehenden Netzstörungen sind gegen den Netzbetreiber geltend zu machen. Der zuständige Netzbetreiber wird dem Kunden nochmals in der Vertragsbestätigung benannt.

3. Vertragsbeginn/-beendigung

- Der Stromliefervertrag zwischen der evb und dem Kunden kommt zustande durch Antrag des Kunden und Vertragsannahme durch die evb. Indem der Kunde der evb das von ihm unterzeichnete Vertragsformular übermittelt, stellt er einen verbindlichen Lieferantrag. Die evb hat sodann eine Auskunft des Netzbetreibers über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse an der Abnahmestelle ein und kündigt ggf. das alte Lieferverhältnis. Liegen die Voraussetzungen für den Abschluss des Vertrages vor und bestehen keine tatsächlichen oder rechtlichen Hindernisse bezüglich der Belieferung an der Abnahmestelle des Kunden, nimmt die evb den Antrag sodann an, wobei auf einen Zugang der Annahmeerklärung verzichtet wird.
- Der so zustande gekommene Stromliefervertrag beginnt frühestens zum vom Kunden gewünschten Zeitpunkt, nicht jedoch vor der Annahme des Angebots durch die evb. Hat der Kunde im Vertrag nicht eine Aufnahme der Belieferung vor Ablauf der Widerrufsfrist verlangt, beginnt die Belieferung frühestens am Tag nach Ablauf der Widerrufsfrist. Der Kunde erhält unverzüglich eine Bestätigung über das Zustandekommen des Vertrages sowie über den Zeitpunkt des Beginns der Belieferung durch die evb. Mit Beginn des neuen Liefervertrages enden automatisch etwaige bisher für diese Abnahmestelle zwischen den Parteien noch bestehende Stromlieferverträge.
- Der Vertrag läuft zunächst bis zu dem im Vertrag angegebenen Zeitpunkt. Er verlängert sich dann jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, wenn er nicht von einer der Parteien mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten vor Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird. Im Fall des Umzugs des Kunden an eine andere Abnahmestelle sind die Parteien berechtigt, durch Kündigung mit einer Frist von 2 Wochen das Vertragsverhältnis vorzeitig zu beenden.
- Die Parteien sind unbeschadet des Rechts zur fristlosen Kündigung aus einem sonstigen wichtigen Grund berechtigt, das Vertragsverhältnis in folgenden Fällen fristlos zu kündigen:
 - der Kunde kommt trotz Mahnung mit Kündigungsandrohung mit einer Frist von zwei Wochen mit monatlichen Abschlagszahlungen und/oder der Bezahlung einer Rechnung in Verzug
 - der Kunde gebraucht Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen
 - der Jahresverbrauch des Kunden übersteigt 100.000 kWh
 - an der Abnahmestelle des Kunden ist eine Belieferung in Niederspannung nicht (mehr) möglich
 - der Kunde nutzt den Strom nicht als Letztverbraucher.
 - der Kunde nutzt den Strom nicht ausschließlich zur Wärmeerzeugung.
- Eine Kündigung des Vertrages bedarf der Textform. Die evb wird eine Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.
- Im Falle, dass der Kunde einen Lieferantenwechsel wünscht, kann er eine zügige und unentgeltliche Abwicklung unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Fristen verlangen.

4. Preise und Preisanpassung

- Im Strompreis (Arbeits (HT/NT)- und Grundpreis) sind die folgenden Kosten enthalten: die Stromsteuer, die jeweils an die Netzbetreiber/Messestellenbetreiber zu entrichtenden Entgelte und Umlagen (z. B. Netzentgelte, Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung, Konzessionsabgaben, Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage), Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Umlage), Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV [§ 19-StromNEV-Umlage], Umlage nach § 17 f EnWG [Offshore-Haftungsumlage] und Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten [Umlage für abschaltbare Lasten]) sowie die Beschaffungs- und Vertriebskosten einschließlich der Kosten für die Abrechnung. Bruttopreise beinhalten zusätzlich auch die Umsatzsteuer.
- Preisänderungen durch die evb erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtl. überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die evb sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziff. 4.1. maßgeblich sind. Die evb ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist die evb verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.
- Die evb nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Sie hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenenerhöhungen. Insbesondere darf die evb Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.
- Änderungen der Preise werden erst nach brieflicher Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.
- Ändert die evb die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierfür wird die evb den Kunden in der brieflichen Mitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die evb wird die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 3.3. bleibt unberührt.
- Abweichend von vorstehenden Absätzen 4.2. bis 4.5. werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.
- Absätze 4.2. bis 4.5. gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Speicherung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden.

- Die jeweils aktuellen Preise sind im evb-Kundenzentrum, Johannisstr. 9, 99817 Eisenach und im Internet unter www.evb-energy.de jederzeit zugänglich.

5. Messung, Zählerstände und Messstellenbetreiber/Messeinsteller

- Die von der evb gelieferte Elektrizität wird durch die Messeinrichtungen nach § 21b ff. des Energiewirtschaftsgesetzes festgestellt.
- Die evb kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies
 - zum Zwecke einer Abrechnung,
 - anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
 - bei einem berechtigten Interesse der evb an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt.
 Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Die evb wird bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.
- Bei Beginn des Stromliefervertrages wird für die spätere Rechnungslegung der Zählerstand benötigt, den der Kunde der evb unverzüglich mitzuteilen hat. Bei Vertragsende hat der Kunde zur Abrechnung des Vertrages der evb das Ablesedatum, den Zählerstand und gegebenenfalls die neue Rechnungsanschrift mitzuteilen.
- Die evb ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.
- Wenn der Netzbetreiber oder die evb das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf die evb den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt bzw. die evb vom Kunden bei Vertragsbeginn bzw. -ende keinen Zählerstand mitgeteilt bekommt.
- Die Parteien vereinbaren, dass mit Beginn des Vertrages der für die Abnahmestelle zuständige Netzbetreiber auch der Messstellenbetreiber an der Abnahmestelle ist und dies mindestens bis zum Ende der Vertragslaufzeit bleibt. Nach Ende des geschlossenen Liefervertrages bleibt der Netzbetreiber solange weiter der Messstellenbetreiber an der Abnahmestelle, bis der Kunde einen neuen bestimmt.
- Der Kunde ist verpflichtet, Verlust, Beschädigung oder Störung der Messeinrichtung der evb unverzüglich anzuzeigen.

6. Überprüfung der Messeinrichtung / Berechnungsfehler

- Die evb ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei der evb, so hat er diese zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen der evb zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.
- Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von der evb zurückzuzahlen und der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die evb den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezustands oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung, die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
- Ansprüche nach Ziff. 6.2 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezustand beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

7. Zutrittsrecht

- Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der evb den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

8. Abrechnung

- Der Elektrizitätsverbrauch wird nach Maßgabe des § 40 Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes abgerechnet.
- Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

9. Vertragsstrafe

- Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Stromversorgung, so ist die evb berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Preis zu berechnen.
- Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.
- Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Ziff. 9.1. und Ziff. 9.2. für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

10. Abschlagszahlungen

- Die evb kann für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

Allgemeine Vertragsbedingungen zum Stromliefervertrag (AVB)

watt.burg wärme (Stand 01.07.2020)

- 10.2. Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- 10.3. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so hat die evb den übersteigenden Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Abrechnungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

11. Vorauszahlungen

- 11.1. Die evb ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung wird die evb den Kunden hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form unterrichten. Hierbei werden mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall angegeben.
- 11.2. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die evb Abschlagszahlungen, so wird die evb die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung wird bei der nächsten Rechnungserteilung verrechnet.
- 11.3. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die evb beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

12. Sicherheitsleistung

- 12.1. Ist der Kunde zur Vorauszahlung gemäß vorstehender Ziffer nicht bereit oder nicht in der Lage, kann die evb in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.
- 12.2. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.
- 12.3. Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Stromversorgungsverhältnis nach, so kann die evb die Sicherheit verwerten. Hierauf wird die evb in der Zahlungsaufforderung hinweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- 12.4. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

13. Zahlung, Verzug

- 13.1. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der evb angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber der evb zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, wenn
1. soweit die ernsthaftige Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
 2. sofern
 - (a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
 - (b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.

- 13.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die evb, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.
- 13.3. Gegen Ansprüche der evb kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

14. Unterbrechung der Versorgung

- 14.1. Die evb ist berechtigt, die Stromversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dem Energieliefervertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 14.2. Bei anderen Zuwidderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die evb berechtigt, die Stromversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Stromversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die evb kann mit der Mahnung zugleich ihr Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf die evb eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstanden hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Versorger und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der evb resultieren.
- 14.3. Der Beginn der Unterbrechung der Stromversorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.
- 14.4. Die evb hat die Stromversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.

15. Sonstiges

- 15.1. Die evb kann sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Rechte und Pflichten (z.B. zur Zählerablesung, Zählerwechslung, Sperrung) Dritter bedienen.
- 15.2. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können von der evb auf einen Dritten übertragen werden. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, dass Vertragsverhältnis binnen einer Frist von 2 Wochen ab Zugang der Mitteilung über den besichtigten Wechsel zu kündigen.
- 15.3. Die Daten des Kunden werden durch die evb ausschließlich im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und der DSGVO auch in elektronischer Form verarbeitet, gespeichert und genutzt. Falls für die Durchführung des Vertrages erforderlich, werden die Daten an die an der Abwicklung dieses Vertrages beteiligten Unternehmen (z.B. Netzbetreiber und Messstellenbetreiber) weitergegeben. Für weitere Informationen zum Thema Datenschutz wird auf die dem Vertrag beigelegten Datenschutzhinweise verwiesen.

- 15.4. Der Kunde bevollmächtigt die evb beim bisherigen Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber Informationen einzuholen, die es der evb ermöglichen, in der Verbrauchsabrechnung den korrekten Vorjahresverbrauch des Kunden anzugeben.
- 15.5. Die evb ist berechtigt, insbesondere für eine SEPA-Lastschrift der evb, die vom Kreditinstitut nicht ausgeführt werden kann (Rücklastschrift), pauschale Kosten zu berechnen. Die Höhe der jeweiligen pauschalen Kosten ergeben sich aus den Ergänzenden Bedingungen der evb zur Grundversorgungsverordnung, welche dem Vertrag beigelegt sind. Die Ergänzenden Bedingungen sind auch auf der Internetseite der evb veröffentlicht und liegen in der Geschäftsstelle aus.
- 15.6. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

16. Verbraucherbeschwerde/Schlichtungsstelle

- 16.1. Beanstandungen des Kunden, insbesondere zum Vertragsschluss oder zur Qualität von Leistungen der evb, die die Belieferung mit Elektrizität betreffen, können als Verbraucherbeschwerde an die evb gerichtet werden und werden von dieser binnen vier Wochen beantwortet. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, wird die evb die Gründe dem Kunden schriftlich oder elektronisch darlegen.
- 16.2. Hat die evb der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, kann der Kunde zur Beilegung der Streitigkeiten über die Belieferung mit Energie die Schlichtungsstelle anrufen. Die evb ist verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit:

Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstr. 133, 10117 Berlin
Tel.: 030 2757240-0
Email: info@schlichtungsstelle-energie.de
www.schlichtungsstelle-energie.de

- 16.3. Allgemeine Informationen zur Verbraucherrechte sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur, der wie folgt derzeit erreichbar ist:

Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas
Postfach 8001, 53105 Bonn
Tel.: 030 22480-500
Email: verbraucherservice-energie@bnetza.de

17. Ergänzende Regelungen/Gerichtsstand

- 17.1. Die Ergänzenden Bedingungen der evb zur Grundversorgungsverordnung sind in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung Bestandteil des Energieliefervertrages.
- 17.2. Es gilt § 22 der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV).

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf den Internetseiten der Bundesstelle für Energieeffizienz (BEE) unter www.bfee-online.de sowie der evb unter www.evb-energy.de.

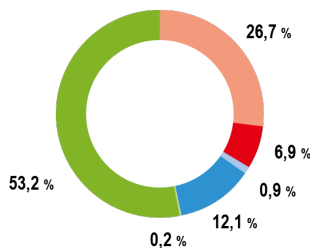
Anlagen:

- Ergänzende Bedingungen der evb zur Grundversorgungsverordnung
- Musterrückmeldung
- Datenschutzhinweise

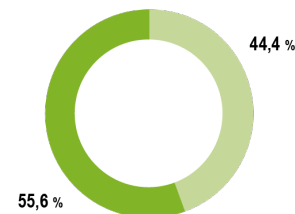
Stromkennzeichnung

der Eisenacher Versorgungs-Betriebe GmbH (Stand Oktober 2019)

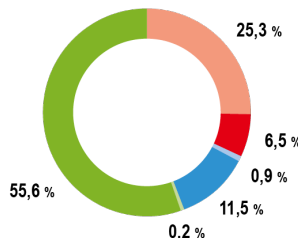
Energiemix evb



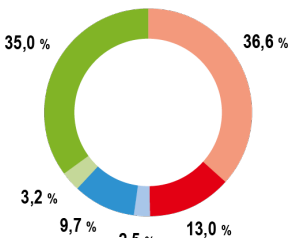
Energiemix Wasserkraft



Verbleibender Energiemix



Energiemix Deutschland



- Erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage
- Sonstige erneuerbare Energien
- Mieterstrom, finanziert aus der EEG-Umlage
- Erdgas
- Sonstige fossile Energieträger
- Kernenergie
- Kohle

Unser Energiemix setzt sich aus 6,9 % Kernenergie, 26,7 % Kohle, 12,1 % Erdgas, 0,9 % sonstigen fossilen Energieträgern sowie 53,2 % erneuerbaren Energien, finanziert aus der EEG-Umlage, 0,0 % Mieterstrom, finanziert aus der EEG-Umlage und 0,2 % sonstigen erneuerbaren Energien zusammen. Damit sind 319 g/kWh CO₂-Emissionen und 0,0002 g/kWh radioaktiver Abfall verbunden.

Der Energiemix in Deutschland setzt sich im Durchschnitt aus 13,0 % Kernenergie, 36,6 % Kohle, 9,7 % Erdgas, 2,5 % sonstigen fossilen Energieträgern sowie 35,0 % erneuerbaren Energien, finanziert aus der EEG-Umlage, 0,0 % Mieterstrom, finanziert aus der EEG-Umlage und 3,2 % sonstigen erneuerbaren Energien zusammen. Damit sind 421 g/kWh CO₂-Emissionen und 0,0003 g/kWh radioaktiver Abfall verbunden.

Diese Angaben wurden erstellt nach dem BDEW-Leitfaden, entsprechen den Anforderungen nach § 42 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und beziehen sich auf das Kalenderjahr 2018.